

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 19. Februar 2022)

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) und die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO und der CoronaTeststrukturVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 8 Absatz 2 CoronaSchVO, § 19 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO), sind – soweit nicht nach § 7 Absatz 3 CoronaSchVO oder § 18 Satz 3 CoronaTestQuarantäneVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2	Öffnung einer dort genannten Einrichtung bzw. Durchführung einer dort genannten Veranstaltung ohne vorherige Vorlage des geforderten Hygienekonzepts	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 3 Abs. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	150 Euro
§ 3 Abs. 1a Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske bzw. Tragen einer solchen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen trotz bestehender Verpflichtung	Dienstleistende Person	250 Euro

§ 3 Abs. 1a Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske bzw. Tragen einer solchen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	150 Euro
§ 4 Abs. 1	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein oder über den geforderten Testnachweis zu verfügen	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2	Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein und zusätzlich über den geforderten Testnachweis zu verfügen	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	250 Euro
§ 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2	Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro

§ 4 Abs. 5	Durchführung einer Veranstaltung ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Kapazitätsbegrenzung, mit mehr als 750 gleichzeitig anwesenden Zuschauenden, Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmenden oder trotz ausreichender Anzahl an Sitzplätzen unter Nutzung von Stehplätzen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5a	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 750 Teilnehmenden ohne Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen		1.000 bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 6	Nutzung eines Angebots unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunisierungsnachweises	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 6	Durchführung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunisierungsnachweises	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 4 Abs. 6-8	Unterlassen der erforderlichen Kontrollen der Test- und Immunisierungsnachweise oder Prüfnachweise nach § 4 Absatz 6a oder Bescheinigungen der Schule nach § 4 Absatz 7 bzw. Zugangsgewährung für Personen zu einer Einrichtung oder einem Angebot, obwohl diese nicht in der in § 4 Abs. 1-3 vorgeschriebenen Weise immunisiert sind bzw. über den dort geforderten Testnachweis verfügen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 5 Nr. 1	Betrieb eines Clubs, einer Diskothek oder einer vergleichbaren Einrichtung bzw. Durchführung einer vergleichbaren Veranstaltung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro

§ 5 Nr. 2	Betrieb eines Swingerclubs bzw. Durchführung vergleichbarer Angebote	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 6	Durchführung einer Zusammenkunft mit nicht-immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6	Durchführende Person	500 Euro
§ 6	Teilnahme an einer Zusammenkunft mit nicht-immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1	Verweilen zum Zwecke eines geselligen Zusammentreffens, zum Konsumieren von Speisen und Getränken oder zur Brauchtumpflege in den nach § 7 Absatz 2a Satz 1 festgelegten gesicherten Brauchtumszonen, ohne immunisiert zu sein und zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 zu verfügen	Verweilende Person	250 Euro
§ 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2	Durchführung einer Veranstaltung im Freien ohne Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 5 und ohne Zugangskontrolle durch den Veranstalter	Durchführende Person, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3	Durchführung einer privaten Feier mit Tanz mit Zugangsgewährung für Personen, die nicht zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen	Durchführende Person	250 bis 1.000 Euro
§ 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3	Durchführung einer Karnevalsveranstaltung oder vergleichbaren Brauchtumsveranstaltung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in Innenräumen im öffentlichen Raum mit Zugangsgewährung für Personen, die nicht zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen	Durchführende Person, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro

§ 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung (außer reines Speiselokal) mit Zugangsgewährung für Personen, die nicht zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
CoronaTestQuarantäneVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt	Ausstellende Person	2.000 bis 5.000 Euro
§ 2, § 2 Abs. 3	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben	Arbeitgeber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1	Nicht rechtzeitiger Antritt der Isolierung bzw. Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Isolierung bzw. Quarantäne	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro
§ 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 12 Abs. 2	Empfangen von Besuch	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro
CoronaTeststrukturVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 5 Abs. 4	Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt, bzw. Ausstellen von Testzeugnissen, ohne dazu berechtigt oder beauftragt zu sein	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 5	Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 8 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 und 2a CoronaSchVO, § 18 Satz 2 Corona-TestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).